

Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes im Wald

RdErl. d. ML v. 11. 7. 2014 - 405-64500 -

- VORIS 79100 -

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 27, S. 503

1. Aufgaben der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) im Pflanzenschutz

Die NW-FVA nimmt als zentrale Forschungs- und Beratungsstelle für alle Waldbesitzenden und als zuständige Behörde nach dem PflSchG vom 6. 2. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), geändert durch Artikel 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154), und der aufgrund des PflSchG erlassenen Verordnungen folgende Aufgaben wahr:

- a) die Überwachung nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG der Pflanzenbestände und der Vorräte von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen im Wald auf das Auftreten von Schadorganismen,
- b) die Beratung und Aufklärung nach § 59 Abs. 2 Nr. 3 PflSchG in Bezug auf den Pflanzenschutz im Wald,
- c) die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG, die für den Einsatz im Wald bestimmt sind, und der Mitwirkung beim Schließen von Bekämpfungslücken nach § 59 Abs. 2 Nr. 4 PflSchG im Wald,
- d) die Durchführung von Untersuchungen und Versuchen nach § 59 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG für die Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, die für den Einsatz im Wald bestimmt sind,
- e) die Berichterstattung nach § 59 Abs. 2 Nr. 6 PflSchG über das Auftreten und die Verbreitung von Schadorganismen im Wald.

Die waldschützenden Pflichten der waldbesitzenden Personen gemäß § 13 NWaldLG vom 21. 3. 2002 bleiben hiervon unberührt.

2. Waldschutz-Meldeportal

Das Waldschutzmeldewesen der NW-FVA dient der Erfassung und Dokumentation von Schäden, der Schadensfolgenabschätzung, der Bestimmung der Entwicklung von Massenvermehrungen und Schadereignissen, der Erarbeitung von Empfehlungen zur Vermeidung von Folgeschäden sowie der Planung und Vorbereitung möglicher Bekämpfungsmaßnahmen.

Im Zuge der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 stellt die NW-FVA allen Waldbesitzenden unter der Internetadresse <http://www.nw-fva.de> und dort unter dem Pfad „Abteilungen > Waldschutz“ das praxisnahe Waldschutz-Meldeportal zur Verfügung.

Das Waldschutz-Meldeportal gliedert sich in drei Module und ermöglicht damit

- a) die georeferenzierte Erfassung und Dokumentation von Schäden (Modul Schadmeldung),

- b) die Erledigung der Aufzeichnungs- und Informationspflichten der beruflichen Verwenderinnen und Verwender von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. 10. 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln i. V. m. § 11 PflSchG (Modul Pflanzenschutzmittel) sowie
- c) die laufende Überwachung wichtiger Schaderreger (Modul Monitoring).

Das Modul gemäß Absatz 3 Buchst. b kann zur Dokumentation der verwendeten Pflanzenschutzmittel im Rahmen der forstlichen Zertifizierungssysteme verwendet werden.

Die Einträge auf Revierebene sind laufend, Eilmeldungen unverzüglich vorzunehmen. Die Einträge sind nach Ende des Wirtschaftsjahres auf Vollständigkeit zu überprüfen und abzuschließen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zeitnah zur Anwendung (nach maximal vier Wochen) einzutragen und am Jahresende durch eine Abschlussmeldung zu bestätigen. Nach vorheriger Abstimmung mit der NW-FVA kann die Meldung der beruflich verwendeten Pflanzenschutzmittel gemäß Absatz 3 Buchst. b alternativ für den Forstbetrieb gesammelt und in geeigneter elektronischer Form bis zum 1. Juni des Folgejahres als Sammelmeldung (ohne Georeferenzierung) bereitgestellt werden.

Einzelheiten zur Nutzung des Online-Meldeportals regelt die NW-FVA in der „Benutzeranweisung Waldschutz-Meldeportal“, die im Internetauftritt der NW-FVA bereitgestellt wird.

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die Klosterkammer Hannover, die Nationalparkverwaltung Harz und die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz nehmen in vollem Umfang am Waldschutz-Meldeportal teil, die LWK an den Modulen nach Absatz 3 Buchst. a und c. Den anderen Waldbesitzarten wird die Teilnahme empfohlen.

3. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 24. 7. 2014 in Kraft.

An die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nationalparkverwaltung Harz
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz